



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2025
C(2025) 2901 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.5.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ermittlung von Unterkategorien innerhalb der Netto-Null-Technologien und der Liste der für diese Technologien verwendeten spezifischen Bauteile

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2025) 932 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 29. Juni 2024 trat die Verordnung (EU) 2024/1735 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (im Folgenden „Netto-Null-Industrie-Verordnung“) in Kraft. Mit der genannten Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um durch den Ausbau der Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien und ihrer Lieferketten den Zugang der EU zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit Netto-Null-Technologien sicherzustellen.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1735 wird der Kommission mit der genannten Verordnung die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs auszuarbeiten, in dem die Endprodukte und spezifischen Bauteile aufgeführt sind, die als in erster Linie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien verwendet gelten. Ziel der vorliegenden delegierten Verordnung ist es, den genannten Anhang zu ändern und für jede Unterkategorie von Netto-Null-Technologien die Bauteile zu ermitteln, die in erster Linie für diese Technologien verwendet werden.

Alle in dieser delegierten Verordnung aufgeführten Bauteile gelten als in erster Linie für die Herstellung von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien verwendet. Daher gelten für sie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1735 und insbesondere die Bestimmungen des Kapitels II („Grundlegende Voraussetzungen für die Fertigung von Netto-Null-Technologien“). Spezifische Bauteile, die in dieser delegierten Verordnung nicht aufgeführt sind, können dennoch in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1735 fallen, wenn der Projektträger auf der Grundlage von Nachweisen (z. B. Marktstudien oder Abnahmeverträgen), die einer zuständigen nationalen Behörde vorgelegt wurden, belegen kann, dass die spezifischen Bauteile in erster Linie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien verwendet werden.

Gemäß Artikel 46 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1735 stützt sich die in dieser delegierten Verordnung enthaltene Liste der in erster Linie verwendeten Bauteile auf eine umfassende Bewertung und eine methodische Analyse der Lieferketten, wobei insbesondere die kommerzielle Verfügbarkeit, ein angemessener Detaillierungsgrad und technologische Entwicklungen berücksichtigt werden. Die Bewertung zielt darauf ab, soweit möglich die von einem Unternehmen gefertigten und gehandelten Endprodukte und spezifischen Bauteile zu ermitteln, die für die Herstellung von Netto-Null-Technologien wesentlich sind und daher nach vernünftigem Ermessen als „stets in erster Linie verwendet“ angesehen werden können. Die Bewertung ist in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(yyyy) xxxx [SWD (2025) 932 – *Amt für Veröffentlichungen: bitte den Verweis vervollständigen*]¹ enthalten, in der die auf der Grundlage der einschlägigen Aspekte der Verordnung (EU) 2024/1735 festgelegte Methode dargelegt wird. Insbesondere werden in der Methode einige praktische Möglichkeiten zur Anwendung der in der Verordnung (EU) 2024/1735 aufgeführten Kriterien wie „spezifisch“, „kommerzielle Verfügbarkeit“, „in erster Linie verwendet“ und „wesentlich“ dargelegt. Die Methode wird dann auf alle Netto-Null-Technologien angewandt, um Endprodukte und spezifische wesentliche Bauteile zu ermitteln, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie in erster Linie für Netto-Null-Technologien verwendet werden.

¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Bewertung von Netto-Null-Technologien und ihren Lieferketten (SWD(2025) 932 [*Amt für Veröffentlichungen: bitte den Verweis vervollständigen*]).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Entscheidung, den Anhang der Verordnung (EU) 2024/1735 zu ändern, um Endprodukte und Bauteile zu ermitteln, die in erster Linie für Netto-Null-Technologien verwendet werden, wurde nach eingehender Konsultation getroffen. Die Kommission konsultierte interne Sachverständige, Interessenträger aus den Netto-Null-Technologiesektoren und die Mitgliedstaaten in verschiedenen Phasen der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts. Insbesondere hat die Kommission diese delegierte Verordnung in Konsultation mit der Sachverständigengruppe für Netto-Null-Technologien und -Lieferketten (E03968) ausgearbeitet.

In der ersten Sitzung der Sachverständigengruppe stellte die Kommission die Methode für die Auswahl der Bauteile vor und erläuterte ihre Anwendung anhand von drei Beispielen: Photovoltaiktechnologien, Meeresenergietechnologien und Technologien für geothermische Energie. Darüber hinaus fanden informelle Online-Sitzungen mit den Mitgliedstaaten statt, die weitere technische Diskussionen über Netto-Null-Technologien ermöglichten. Im Anschluss an diese ersten Sitzungen wurden die Methode und ihre ursprüngliche Anwendung geändert, um den Standpunkten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde im Januar 2025 für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum veröffentlicht. Die Interessenträger reichten 158 Beiträge ein. Diese stammten überwiegend von Wirtschaftsverbänden und Unternehmen. Die Interessenträger schlugen die Aufnahme weiterer Bauteile in die Liste und in einigen Fällen auch alternative Begriffe zu bereits aufgenommenen Bauteilen vor. Alle eingegangenen Beiträge wurden von der Kommission sorgfältig analysiert. Zudem wurde eine zweite Sitzung der Sachverständigengruppe organisiert, um Beiträge aus den Mitgliedstaaten einzuhören. Im Anschluss daran wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts entsprechend geändert, und etwa 50 Bauteile wurden in die Liste aufgenommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 46 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1735 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs auf der Grundlage der in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1735 aufgeführten Liste der Netto-Null-Technologien zu erlassen, um die Unterkategorien innerhalb der Netto-Null-Technologien und die Liste der für diese Technologien verwendeten spezifischen Bauteile zu ermitteln.

Diese delegierte Verordnung umfasst zwei Artikel: einen Artikel zur Änderung des Anhangs und einen Artikel mit den Bestimmungen zum Inkrafttreten.

Der Anhang enthält für jede Netto-Null-Technologie die aktualisierten Unterkategorien und eine Liste der Endprodukte und spezifischen Bauteile, die für die Netto-Null-Technologien verwendet werden. Die Auflistung der Endprodukte ist lediglich als Erläuterung gedacht und soll den Kontext der Liste der spezifischen Bauteile, die für Netto-Null-Technologien verwendet werden, deutlicher machen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.5.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ermittlung von Unterkategorien innerhalb der Netto-Null-Technologien und der Liste der für diese Technologien verwendeten spezifischen Bauteile

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724², insbesondere auf Artikel 46 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1735 wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der durch Verbesserung der Fertigungs-, Einführungs- und Innovationskapazitäten der Union im Bereich der Netto-Null-Technologien die Resilienz und Versorgungssicherheit der Union in diesem Bereich stärkt.
- (2) Der Anhang der Verordnung (EU) 2024/1735 enthält eine nicht erschöpfende Liste spezifischer Bauteile, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie in erster Linie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien verwendet werden.
- (3) Spezifische Bauteile und spezielle Maschinen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, können weiterhin in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1735 fallen, wenn der Projektträger einer zuständigen nationalen Behörde Nachweise, z. B. Marktstudien oder Abnahmeverträge, vorlegen kann, aus denen hervorgeht, dass die spezifischen Bauteile oder Maschinen in erster Linie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien verwendet werden.
- (4) Die Kommission hat auf der Grundlage einer methodischen Analyse der Lieferketten für Netto-Null-Technologien eine umfassende Bewertung durchgeführt. Bei dieser Bewertung wurden insbesondere die kommerzielle Verfügbarkeit der Bauteile, ein angemessener Detaillierungsgrad und technologische Entwicklungen berücksichtigt.
- (5) Um spezifische Bauteile zu ermitteln, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie in erster Linie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien verwendet werden, wurden bei der Bewertung vier Kriterien angewandt, und zwar die spezifische Art dieser Bauteile, ihre kommerzielle Verfügbarkeit, die Tatsache, dass sie stets in erster Linie für diese Herstellung verwendet werden, und ihr wesentlicher Charakter. In einem ersten Schritt wurden alle Netto-Null-Technologien und, sofern nötig, alle Unterkategorien anhand der oben aufgeführten Kriterien und im Einklang mit den

² ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>.

Definitionen dieser Netto-Null-Technologien gemäß der Verordnung (EU) 2024/1735 weiter definiert. In einem zweiten Schritt wurde jede Unterkategorie analysiert, um die Bauteile zu ermitteln, die die vier angewendeten Kriterien erfüllen. Bauteile, die diese Kriterien erfüllen, wurden als in erster Linie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien verwendet betrachtet.

- (6) Zur Erläuterung sollte im Anhang der Verordnung (EU) 2024/1735 eine zusätzliche Spalte für die „Endprodukte“ eingefügt werden. Diese zusätzliche Spalte ermöglicht es, die Elemente der Liste der in erster Linie verwendeten Bauteile in einen Kontext zu stellen, und verbessert daher die Verständlichkeit des Anhangs.
- (7) Die Verordnung (EU) 2024/1735 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2024/1735 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.5.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*